

Angebote in Baumwollgarnen.

= Berlin, 20. Jan. (A. L. B. Nichtamtlich.) Im Handel wird vielfach Baumwolle als „belegscheinfrei“ angeboten. Durch diese Bezeichnung wird beim Käufer der Glaube erweckt, daß er solches Baumwollgarn beliebig verarbeiten dürfe, während in Wirklichkeit das Garn bei ihm meist den Beschränkungen des Herstellungsverbotes unterliegt. Die Bezeichnung „belegscheinfrei“ soll nur ausdrücken, daß er es ohne Belegschein beziehen kann. Auch sonst sind der Heeresverwaltung Angebote in Baumwollgarnen bekannt geworden, deren Fassung offensichtlich eine Irreführung des Käufers zur Folge haben muß. Demgegenüber werden die Käufer vor Angeboten gewarnt, aus denen nicht klar hervorgeht, ob der Käufer das Garn beliebig verarbeiten darf, oder welchen Beschränkungen es bei ihm unterworfen ist. Bei Baumwollabfallgarn muß z. B. stets angegeben werden, ob das angebotene Garn aus freien Baumwollabfällen hergestellt ist, oder ob es Zusätze von beschlagnahmten Baumabfällen enthält. Bei bunten Baumwollgarnen z. B. ist anzugeben, ob das angebotene Garn vor oder nach dem 14. August 1915 gesponnen und gefärbt ist. Weitere unklare oder irreführende Angebote würden die zuständigen militärischen Stellen zu Maßnahmen zwingen, die leicht eine Erschwerung des Garnhandels zur Folge haben könnten.